



Umsatzsteuerbefreiung berufliche Bildungsmaßnahmen

Im Bereich der beruflichen Bildungsmaßnahmen (gewerbliche Berufe oder heil- und sozialberufliche Tätigkeiten) ist das Regierungspräsidium Freiburg als sogenanntes Vor-Ort-Präsidium für Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG aus dem ganzen Land Baden-Württemberg zuständig. Für die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ist der steuerliche Firmensitz der Bildungseinrichtung maßgebend.

Für die Ausstellung der Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für berufliche Bildungsmaßnahmen wird eine Gebühr erhoben.

Landesweite Zuständigkeit

Regierungspräsidium Freiburg

im Bereich
heil- und sozialberuflicher Tätigkeiten:

Referat 23

Nadine Schmidt
0761 208-4612
abteilung2@rpf.bwl.de

Hannah Kübler
0761 208-4622
abteilung2@rpf.bwl.de

gewerblicher Berufe:

Referat 22

Thomas Ganninger
0761 208-4668
thomas.ganninger@rpf.bwl.de

Hinweise zu Anträgen nach § 4 Nr. 21 UStG im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz:

Leistungen allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen nach dem Pflegeberufegesetz, welche unmittelbar dem Bildungszweck dienen und aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den näheren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG umsatzsteuerfrei sein. Dies betrifft zum einen die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Ausbildungsleistungen als auch die ggf. fließenden Entgelte für die Beauftragung der Pflegeschulen gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 PflBG mit der Organisation der Praxiseinsätze und

Gewährleistung einer zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildung nach einem Ausbildungsplan.

Das hierfür erforderliche Antragsformular steht nun bereit und ist nur von den Einrichtungen, welche die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz als Träger der praktischen Ausbildung durchführen, auszufüllen.

Informationen zur Antragsstellung:

Antragstellende Einrichtungen müssen nachweisen, mit kooperierenden Praxiseinrichtungen bzw. Pflegeschulen im Rahmen der Pflegeausbildung zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung zusammenzuarbeiten und auf eine Prüfung bzw. den Pflegeberuf vorzubereiten. Mit einem Grundlagenbescheid (Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG) für den Träger der praktischen Ausbildung sind automatisch auch die Ausbildungsleistungen der Kooperationspartner sowie die ggf. fließenden Entgelte an die Pflegeschulen umsatzsteuerbefreit. Ein weiterer Einzelantrag seitens der Kooperationspartner oder Pflegeschulen ist hierfür nicht erforderlich.

Die Kooperationspartner müssen Ihrem zuständigen Finanzamt entsprechend Abschnitt 4.21.3 Absatz 3 und 4 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) eine jährliche Bestätigung des Ausbildungsträgers vorlegen, woraus sich ergibt, dass der Ausbildungsträger über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG verfügt und die Ausbildungsleistung des Kooperationspartners aufgrund des Kooperationsvertrags erbracht werden. Hierfür haben die Ausbildungsträger zwingend das vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellte Formular zu verwenden.

Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Einrichtung sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen. Hierfür bedarf es keiner Umsatzsteuerbefreiung.

NEU * * * Infobroschüre zum Verfahren der Umsatzsteuerbefreiung i.R.d. generalistischen Pflegeberufausbildung und FAQs

Maßnahmen der Arbeitsförderung

Maßnahmen der Arbeitsförderung, die im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden, können unter den in Nr. 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) genannten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei ausgeführt werden. In diesen Fällen ist auch keine Bescheinigung des Regierungspräsidiums Freiburg nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG notwendig.



Formulare und weitere Informationen

Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung für berufliche Bildungsmaßnahmen gemäß § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (pdf, 68 KB)

Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (pdf, 138 KB)

Bestätigung des Trägers der praktischen Ausbildung in der Pflegeberufausbildung (pdf, 86 KB)

Gemeinsame Zuständigkeitsverordnung (ZVO) vom 04.07.2017 (pdf, 70 KB)

Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

